



DEPARTEMENT BAU, VERKEHR UND UMWELT

# Klärwärter-Tagung 2024

## Strommangellage, Stand heute

14. November 2024

# Agenda

- > Hinweis
- > Ausgangslage
- > Bund / Inhalte Verordnung
- > VSA / Richtlinie zu Strommangellage
- > AfU / Weiteres Vorgehen

## Hinweis

Der Umgang mit Notstrom-Versorgung auf  
ARA ist **nicht** Bestandteil dieser  
Präsentation

# Ausgangslage

Das Eintreffen einer möglichen Strommangellage hat bei den Menschen an Brisanz verloren, sind Massnahmen überhaupt noch notwendig?

# Ausgangslage



STROMNETZ

Publiziert 30. April 2024, 11:56

## **Der Schweiz drohte am 22. April plötzlich ein Blackout**

**Am 22. April gab es im Schweizer Stromnetz plötzlich ein starkes Defizit. Schuld war das Wetter, das schnell umgeschlagen hat. Es sind Kosten in Millionenhöhe entstanden.**

Quelle: B.Kobel

# Ausgangslage

- > Am 22. April 2024 fehlte der Schweiz kurze Zeit Stromleistung in der Grösse des AKW Leibstadt
- > Grund waren Fehleinschätzungen zum Wetter von Versorgern und Produzenten
- > Schätzungen zufolge kostete der Vorfall die Schweiz rund 30 Mio. CHF
- > Gemäss Swissgrid konnte genügend Strom kurzfristig abgerufen werden



Quelle: B.Kobel

# Ausgangslage

Notwendigkeit ist gegeben

Es gibt auch einen Auftrag des Bundes

# Ausgangslage

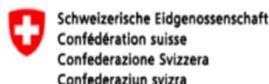
- > Eine Strommangellage bedeutet eine "schwere Mangellage" gemäss Bundesverfassung
- > Für die Bewältigung ordnet der Bund Bewirtschaftungsmassnahmen an
- > Unter diesen Massnahmen sind zu verstehen:
  - > Verbrauchsbeschränkungen
  - > Kontingentierung
  - > Netzabschaltungen



# Ausgangslage

- > Kontingentierung
  - > Die kommunalen ARA (Grossverbraucher >100 MWH) sind von der Kontingentierung betroffen
  - > Mit Entscheid des Bundesrates vom 29.09.2023 werden die ARA von der "Kontingentierung" ausgenommen. Gründe dafür sind, dass die ARA ihre Aufgabe nicht mehr gesetzeskonform wahrnehmen können. Weiter wird befürchtet, dass die Gewässer und Trinkwasserressourcen weiträumig und beträchtlich verunreinigt werden
  - > Als Ersatzmassnahme sollen dafür sämtliche ARA zum Stromsparen während der Mangellage verpflichtet werden → Branchenlösung
- > Zyklische Netzabschaltungen sind für ARA zu vermeiden

# Bund



«SSe-seal»

«SSQRCode»

## Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Bezugs von elektrischer Energie durch zentrale Abwasserreinigungsanlagen für kommunales Abwasser

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*  
gestützt auf die Artikel 32 Absätze 1 und 2 Buchstaben a und b sowie 57 Absatz 1 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016<sup>1</sup>,  
*verordnet:*

### **Art. 1** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für zentrale Abwasserreinigungsanlagen, denen kommunales Abwasser zugeführt wird.

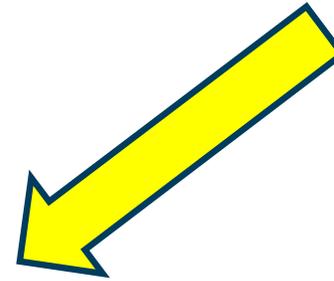
<sup>2</sup> Sie gilt nicht für:

## Vernehmlassung

- > Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 1. Mai 2024 die Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Stromverbrauchs in zentralen Abwasserreinigungsanlagen in die Vernehmlassung geschickt
- > Eingabe Ende war der 22. August 2024
- > Die Auswertung und der Termin zur Veröffentlichung der Verordnung sind noch offen

# Bund

## Art. 1 Geltungsbereich



<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für zentrale Abwasserreinigungsanlagen, denen kommunales Abwasser zugeführt wird.

<sup>2</sup> Sie gilt nicht für:

- a. Abwasserreinigungsanlagen von industriellen und gewerblichen Betrieben;
- b. Sonderbauwerke im Kanalisationsnetz, deren Strombezug nicht über die zentrale Abwasserreinigungsanlagen abgerechnet wird;
- c. private Kleinkläranlagen.

# Bund

## Art. 2 Massnahmen

<sup>1</sup> Beträgt der Kontingentierungssatz nach Artikel 5 der Verordnung vom ...<sup>2</sup> über die Kontingentierung des Verbrauchs von elektrischer Energie [bzw. nach Artikel 5 der Verordnung vom ...<sup>3</sup> über die Sofortkontingentierung des Verbrauchs von elektrischer Energie] 85 Prozent oder mehr, so ordnen die Kantone für zentrale Abwasserreinigungsanlagen für kommunales Abwasser Folgendes an:

- a. die Abschaltung oder den reduzierten Einsatz von nicht sicherheitsrelevanten Hilfsbetrieben sowie eine Erhöhung der betriebsinternen Stromproduktion;
- b. weitere anlagenspezifische Massnahmen, um den Bezug von elektrischer Energie zu reduzieren.

<sup>2</sup> Beträgt der Kontingentierungssatz weniger als 85 Prozent, so ordnen die Kantone zusätzlich die Abschaltung der Filteranlagen und der Anlagen zur Elimination von Mikroverunreinigungen an.

<sup>3</sup> Die Kantone sehen im Einzelfall Ausnahmen von der Abschaltung nach Absatz 2 vor, wenn diese:

- a. zu einer erheblichen Verschlechterung der Gewässerqualität führen würde;
- b. dazu führen würde, dass internationale Vereinbarungen nicht eingehalten werden.

**> 85 %:**

- Abschalten Hilfsbetriebe
- Eigenstromproduktion erhöhen

**< 85 %:**

- Abschalten Filter und MV-Stufen
- Ausnahmen möglich

# Bund

**Art. 3** Nicht anwendbare Bestimmungen *[bei einem Kontingentierungssatz von weniger als 85 Prozent]*

Für die Dauer der Abschaltung nach Artikel 2 Absatz 2 kann von den folgenden Bestimmungen abgewichen werden:

- a. Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Nummer 3 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998<sup>4</sup> (GSchV);
- b. Anhang 3.1 Ziffer 2 Nummern 1 und 8 GSchV;
- c. Anhang 3.1 Ziffer 3 Nummer 1 GSchV;
- d. Anhang 3.1 Ziffer 42 Absatz 2 GSchV;
- e. kantonalen Bestimmungen zur Abwasserreinigung, die gestützt auf Artikel 6 Absätze 2 und 3 GSchV erlassen wurden.

- Diclofenac
- GUS und MV
- Ptot
- Zulässige Abweichungen

**Art. 4** Pflichten der Betreiber

<sup>1</sup> Die Betreiber müssen dem Kanton unerwartete Auswirkungen auf die Reinigungsleistung unverzüglich melden.

<sup>2</sup> Sie müssen dem Kanton zudem auf Nachfrage die Menge des Bezugs von elektrischer Energie aus dem Elektrizitätsnetz melden.

**Meldepflicht ARA:**

- Auswirkungen
- Kennzahlen Energie

# Bund

## Art. 5 Vollzug

<sup>1</sup> Die Kantone vollziehen diese Verordnung.

<sup>2</sup> Sie kontrollieren die Umsetzung der Massnahmen und überwachen die Auswirkungen auf die Wasserqualität der Gewässer.

<sup>3</sup> Sie informieren den Fachbereich Energie der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung:

- a. über die Umsetzung der Massnahmen;
- b. über die aus dem Elektrizitätsnetz bezogene elektrische Energie;
- c. über die Ausnahmen nach Artikel 2 Absatz 3.

<sup>4</sup> Sie informieren zudem das Bundesamt für Umwelt unverzüglich über eine erhebliche Verschlechterung der Gewässerqualität aufgrund der Umsetzung der Massnahmen.

**Vollzug durch Kanton:**  
- Detailplanung

**Kontrolle durch Kanton**

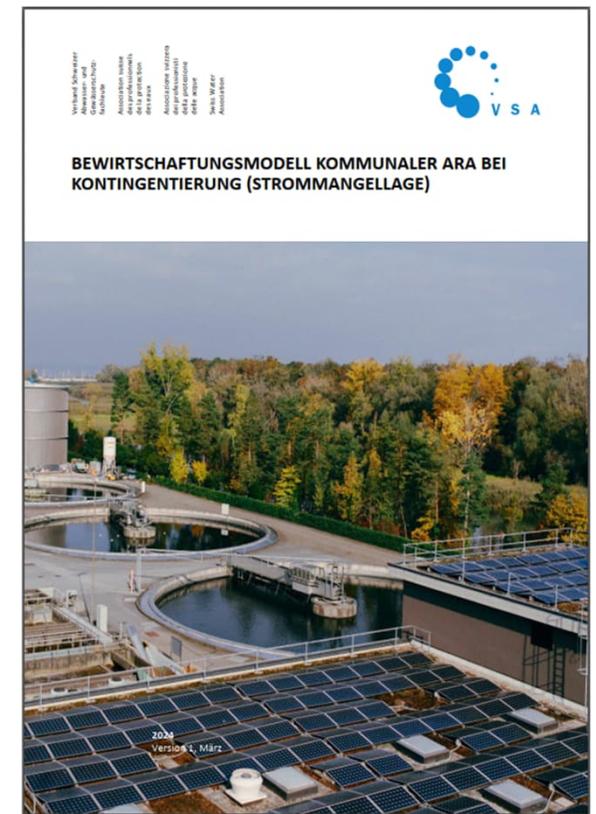
**Kanton rapportiert:**  
- Kennzahlen an BLW  
- Qualität an BAFU

# VSA

Richtlinie: Bewirtschaftungsmodell kommunaler ARA bei Kontingentierung (Strommangellage) Version 1 vom 1.3.2024

- > Von Massnahmen bei der biologischen Reinigungsstufe wird abgeraten
- > Die Sparpotentiale sind von ARA zu ARA unterschiedlich und sind vorgängig zu prüfen

Der Inhalt dieser Richtlinie wiedergibt die gesetzlichen Vorgaben, sie sind verständlicher beschrieben.



Quelle: VSA

# Abteilung für Umwelt

Stand heute:

- > Abwarten der neuen Verordnung
- > Termin noch offen
- > Interne Vorbereitungsarbeiten sind gestartet
- > Kantonale Umsetzung mit Einbezug ARA planen (VARA)
- > Die ARA werden zum gegebenen Zeitpunkt zum weiteren Vorgehen informiert.
- > ARA-Betreibende sollen sich im Voraus mit dem Thema auseinandersetzen

Fragen?

Besten Dank für  
eure Aufmerksamkeit